

Sabahat Gürbüz

Familien- und Kindschaftsrecht für die Soziale Arbeit

2. Auflage



utb.

Sabahat Gürbüz

Familien- und Kindschaftsrecht für die Soziale Arbeit

2. Auflage





Eine Arbeitsgemeinschaft der Verlage

Böhlau Verlag · Wien · Köln · Weimar
Verlag Barbara Budrich · Opladen · Toronto
facultas · Wien
Wilhelm Fink · Paderborn
Narr Francke Attempto Verlag · Tübingen
Haupt Verlag · Bern
Verlag Julius Klinkhardt · Bad Heilbrunn
Mohr Siebeck · Tübingen
Ernst Reinhardt Verlag · München
Ferdinand Schöningh · Paderborn
Eugen Ulmer Verlag · Stuttgart
UVK Verlag · München
Vandenhoeck & Ruprecht · Göttingen
Waxmann · Münster · New York
wbv Publikation · Bielefeld



Dr. jur. Sabahat Gürbüz ist als Fachanwältin für Familienrecht tätig und lehrte als Vertretungsprofessorin u. a. Familienrecht an der Frankfurt University of Applied Sciences, Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit.

Sabahat Gürbüz

Familien- und Kindschaftsrecht für die Soziale Arbeit

2., aktualisierte Auflage

Mit 16 Abbildungen

Ernst Reinhardt Verlag München

Außerdem im Ernst Reinhardt Verlag erschienen:

Gürbüz, S.: Grundkurs Verfassungs- und Verwaltungsrecht für die Soziale Arbeit (2016, ISBN: 978-3-8252-4561-0)

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

UTB-Band-Nr.: 4949

ISBN 978-3-8252-5374-5

2., aktualisierte Auflage

© 2020 by Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG, Verlag, München

Dieses Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung der Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG, München, unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen in andere Sprachen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in EU

Einbandgestaltung: Atelier Reichert, Stuttgart

Cover unter Verwendung eines Fotos von © asignarts / Fotolia

Satz: ew print & medien service GmbH

Ernst Reinhardt Verlag, Kemnatenstr. 46, D-80639 München

Net: www.reinhardt-verlag.de E-Mail: info@reinhardt-verlag.de

Inhalt

Hinweise zur Benutzung dieses Lehrbuchs

Abkürzungsverzeichnis

Vorwort

1 Grundlagen des Familienrechts

- 1.1 Allgemeines
- 1.2 Verfahrensrecht
- 1.3 Materielles Recht

2 Paarbeziehungen

- 2.1 Verlöbnis, § 1297 BGB
 - 2.1.1 Begriff und Rechtsnatur
 - 2.1.2 Wirkungen
 - 2.1.3 Beendigung des Verlöbnisses
- 2.2 Ehe, §§ 1303–1563 BGB
 - 2.2.1 Ehe und Lebenspartnerschaft/-gemeinschaft
 - 2.2.2 Eheschließung
 - 2.2.3 Wirkungen der Ehe

3 Trennung und Scheidung

- 3.1 Grundsatz
- 3.2 Fallgruppen der Scheidung
 - 3.2.1 Die „unwiderlegliche“ Vermutung des § 1566 Abs. 1 BGB
 - 3.2.2 Scheidung wegen Zerrüttung der Ehe, § 1565 Abs. 1 S. 2 BGB
 - 3.2.3 Unwiderlegliche Vermutung (§ 1566 Abs. 2 BGB)
 - 3.2.4 Härtefallscheidung gemäß § 1565 Abs. 2 BGB
- 3.3 Die Schutzklauseln des § 1568 BGB
 - 3.3.1 Kinderschutzklausel (§ 1568 S. 1, 1. Alt. BGB)
 - 3.3.2 Ehegattenschutzklausel (§ 1568 S. 1, 2. Alt. BGB)

4 Aufhebung einer Ehe (§§ 1313–1320 BGB)

5 Sonderthema 1: Die Lebenspartnerschaft (LPartG)

- 5.1 Homosexualität in der Weimarer Republik
- 5.2 Homosexuelle Männer im Dritten Reich
- 5.3 Homosexualität in der DDR
- 5.4 Wandel in den 1960er Jahren in der BRD

- 5.5 Die Regelung im wiedervereinigten Deutschland
- 5.6 Rechtsangleichung zwischen Ost und West
- 5.7 Rechtsangleichung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe
- 5.8 Die Haltung des BVerfG
- 5.9 Regelungen im LPartG

6 Sonderthema 2: Scheidung und Trennung von Ehen mit internationalem Bezug („ROM III-Verordnung“)

- 6.1 Anwendbares Recht
- 6.2 Grundlagen im türkischen Scheidungsrecht

7 Unterhaltsrecht

- 7.1 Kindesunterhalt
 - 7.1.1 Minderjährigenunterhalt
 - 7.1.2 Volljährigenunterhalt
- 7.2 Unterhalt bei Getrenntlebenden und nach der Scheidung
 - 7.2.1 Erwerbsobliegenheit (§ 1574 BGB)
 - 7.2.2 Rangfolge (§§ 1582 i. V. m 1609 BGB)
 - 7.2.3 Prinzip der Eigenverantwortung (§§ 1574, 1578b, 1579 BGB)
 - 7.2.4 Unterhaltsbedarf
 - 7.2.5 Unterhaltsvergleiche
- 7.3 Unterhalt nichtverheirateter betreuender Eltern
- 7.4 Elternunterhalt

8 Scheidungsfolgen

- 8.1 Güterrecht (Zugewinnausgleich)
- 8.2 Versorgungsausgleich
- 8.3 Güterrecht mit internationalem Bezug

9 Sorgerecht (§§ 1626-1698b BGB)

- 9.1 Gerichtliche Zuständigkeit
- 9.2 Berechtigung der Eltern
- 9.3 Umfang (Regelfall): Personensorge, Vermögenssorge und Vertretung
- 9.4 Sorgerecht bei dauerhaft getrennt lebenden Eltern
 - 9.4.1 Grundsatz
 - 9.4.2 Kindeswohl
 - 9.4.3 Familienpsychologisches Gutachten
 - 9.4.4 Sorgerecht beim Wechselmodell
- 9.5 „Kleines Sorgerecht“ des Lebenspartners, der nicht Elternteil ist
- 9.6 Beispiele für mögliche Entscheidungen im Gerichtstermin
- 9.7 Sonderthemen (Sorgerecht)
 - 9.7.1 Sonderthema 3: Sorgerecht bei unverheirateten Ehepaaren
 - 9.7.2 Sonderthema 4: Beschneidung des männlichen Kindes (§ 1631d BGB)
 - 9.7.3 Sonderthema 5: Die nächtliche Fixierung des Kindes
 - 9.7.4 Sonderthema 6: Abbruch der künstlichen Ernährung eines Kindes
 - 9.7.5 Sonderthema 7: Das geltende Vaterschaftsanfechtungsrecht

- 9.7.6 Sonderthema 8: Auskunftsanspruch des Scheinvaters gegen die Mutter
- 9.7.7 Sonderthema 9: Die Adoption (§§ 1741–1766 BGB)
- 9.8 Ruhen der elterlichen Sorge (Fallgruppen)
 - 9.8.1 Bei längerfristiger Abwesenheit des Elternteils (§ 1674 Abs. 1 BGB)
 - 9.8.2 Aus rechtlichen Gründen wegen beschränkter Geschäftsfähigkeit (§§ 1673 Abs. 2, 106 BGB)
 - 9.8.3 Aus rechtlichen Gründen wegen Geschäftsunfähigkeit (§§ 1673 Abs. 1, 104 BGB)
 - 9.8.4 Aus rechtlichen Gründen, weil der Sorgeberechtigte in die Adoption seines Kindes eingewilligt hat (§ 1751 Abs. 1 S. 1 BGB)
 - 9.8.5 Bei vertraulich geborenem Kind (§ 25 Abs. 1 Schwangerschaftskonfliktgesetz, in Kraft seit 01.05.2014; § 1674a BGB)

10 Tod eines Elternteils oder Entziehung des Sorgerechts (§ 1680 BGB)

11 Umgang 136

- 11.1 Recht auf Umgang
- 11.2 Umgangsausschluss
- 11.3 Umgangspflegschaft
- 11.4 Umgangsrecht des biologischen Vaters (§ 1686a BGB)

12 Auskunftsanspruch über die persönlichen Verhältnisse des Kindes (§ 1686 BGB)

13 Kindschaftsrecht

- 13.1 Rechtsgrundlagen im Kindschaftsrecht
- 13.2 Kinder- und Jugendhilferecht nach SGB VIII
 - 13.2.1 Leistungen der Jugendhilfe (§ 2 SGB VIII)
 - 13.2.2 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII)
 - 13.2.3 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII)
 - 13.2.4 Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe (§ 42 i. V. m § 8a SGB VIII)
 - 13.2.5 Das Verfahren des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII
 - 13.2.6 Besonderheiten für freie Träger
- 13.3 Sonderthema 10: Minderjährige Flüchtlinge
- 13.4 Fachkräftegebot (§ 72 SGB VIII, § 6 SGB XII)

14 Grundzüge des Gewaltschutzgesetzes

- 14.1 Allgemeines
- 14.2 Schutzmaßnahmen nach § 1 GewSchG
- 14.3 Die Wohnungszuweisung nach § 2 GewSchG
- 14.4 Sorgeberechtigte Personen als Täter (§ 3 GewSchG)

15 Fälle zu den Kapiteln und Musterlösungen 177

- 15.1 Übungsfall: „Sorgerecht bei gewalttätigen Eltern“

- 15.1.1 Sachverhalt
- 15.1.2 Lösung
- 15.2 Übungsfall: „Der unverheiratete Vater und sein Sorgerecht“
- 15.2.1 Sachverhalt
- 15.2.2 Lösung
- 15.3 Übungsfall: „Sorgerecht von Eltern, die selbst unter Betreuung stehen“
- 15.3.1 Sachverhalt
- 15.3.2 Lösung
- 15.4 Übungsfall: „Unterbringung von Kindern und Erwachsenen“
- 15.4.1 Sachverhalt
- 15.4.2 Lösung
- 15.5 Übungsfall: „Elterliche Sorge und Sterbenlassen des Kindes“
- 15.5.1 Sachverhalt
- 15.5.2 Lösung
- 15.6 Übungsfall: „Sorgerecht bei ungewisser wirtschaftlicher und räumlicher Situation der Eltern“
- 15.6.1 Sachverhalt
- 15.6.2 Lösung
- 15.7 Übungsfall: „Erziehungseignung einer streng islamischen Mutter“
- 15.7.1 Sachverhalt
- 15.7.2 Lösung

Glossar

Literatur

Sachregister

Hinweise zur Benutzung dieses Lehrbuchs

Verwendung der Icons



Aus der Rechtsprechung



Aus dem Gesetz

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht/Auffassung
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
abzgl.	abzüglich
AdVermG	Adoptionsvermittlungsgesetz
AG	Amtsgericht
AGKJHG	Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AuslG	Ausländergesetz
Az.	Aktenzeichen
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des BGH in Zivilsachen (amtliche Sammlung)
Bsp.	Beispiel
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (amtliche Sammlung)

BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DFGT	Deutscher Familiengerichtstag
d. h.	das heißt
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGZPO	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
et al.	et altera
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
ff.	fortfolgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
gem.	gemäß
ges.	gesetzlich/e/er/es
GewSchG	Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz)
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
grds.	grundsätzlich
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber

i. d. R.	in der Regel
i. R. d.	im Rahmen des/der
i. R. v.	im Rahmen von
i. S. d.	im Sinne der/des
i. V. m.	in Verbindung mit
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
LG	Landgericht
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
m. E.	meines Erachtens
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Nachw.	Nachweis, Nachweise
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
Rn.	Randnummer
Rom III-VO	Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 (Rom III-VO) zum Scheidungsrecht
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite
s.	siehe
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	so genannte/r/s
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
u. a.	und andere/unter anderem
UnterhVG	Unterhaltsvorschussgesetz
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter

u. U.	unter Umständen
v.	von/vom
VA	Versorgungsausgleich
VersAusglG	Versorgungsausgleichsgesetz
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
z. B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich

Vorwort

Das vorliegende Lehrbuch soll die Studierenden der Sozialen Arbeit mit den Grundzügen des Rechts in der sozialen Arbeit, insbesondere des Familien- und Kindschaftsrechts, als Grundlage der Sozialen Arbeit vertraut machen.

Das Familien- und Kindschaftsrecht umfasst die verfahrens- und materiellrechtlichen Regelungen der Bereiche Ehe und Lebenspartnerschaft, Scheidung, Unterhalt, Sorge- und Umgangsrecht, Kinder- und Jugendhilfe sowie das Adoptionsrecht. Aufgrund der geringeren Relevanz für die soziale Arbeit werden Güterrecht und Versorgungsausgleich nur kurz skizziert.

Die Darstellung berücksichtigt neuere Entwicklungen in Rechtsprechung, Gesetzgebung und Wissenschaft (z. B. Sorgerecht des unverheirateten Vaters, Umgangsrecht des biologischen Vaters, Beschneidungsgesetz). Der Bezug zur Praxis wird dadurch erkennbar und der Einfluss des Wandels gesellschaftlicher Anschauungen erlebbar wie etwa bei der rechtlichen Behandlung gleichgeschlechtlicher Paare.

Inhalt und Anwendung der Normen werden anhand einschlägiger Gerichtsurteile näher erläutert, sodass es nicht bei theoretischen Überlegungen bleibt. Durch die Einbeziehung der einschlägigen Urteile der Rechtsprechung ist es möglich, Bedeutung und Funktionweise der Normen realistisch anhand echter Fälle nachzuvollziehen. Zugleich werden die wesentlichen Überlegungen und Wertentscheidungen der Gerichte, deren Kenntnis für das Verständnis und die Anwendung zunächst abstrakter Regelungen unerlässlich ist, vermittelt. Indem die Leser nicht nur die Inhalte der Bestimmungen und deren Regelungssystematik, sondern auch die

praktische Anwendung kennen lernen, eröffnet sich ihnen die Möglichkeit, eine eigene Meinung zu sich stellenden Rechtsfragen und zu lösenden Sachverhalten zu entwickeln.

Der Vermittlung der theoretischen Grundlage folgt somit jeweils ein Beispiel praktischer Anwendung. Am Ende des Buches werden die Leser dann ermutigt, das Erlernete anhand von Musterfällen anzuwenden.

Meiner Tochter und meinem Mann danke ich erneut für eine geduldige, interessierte und kritische Begleitung bei der Erstellung des Buches.

Frankfurt am Main, November 2017
Sabahat Gürbüz

1 Grundlagen des Familienrechts

1.1 Allgemeines

Das Familienrecht regelt Rechtsverhältnisse zwischen gleichberechtigten Rechtssubjekten unter Berücksichtigung staatlicher Sonderbefugnisse. Es stellt sich daher zunächst die Frage, ob Familienrecht zum öffentlichen Recht oder zum Privatrecht gehört. Das spielt beispielsweise für die Zuständigkeit der Gerichte eine Rolle, aber auch für bestimmte Rechtsanwendungsgrundsätze, die sich im öffentlichen und im Zivilrecht etwa bei der Möglichkeit, Maßnahmen festzulegen und ggf. auch mit Zwang durchzusetzen, unterscheiden.

Das **Zivilrecht** oder auch **Privatrecht** regelt Rechtsbeziehungen zwischen gleichberechtigten Rechtssubjekten (z. B. Kaufvertrag).

Öffentliches Recht und Privatrecht

Öffentliches Recht regelt demgegenüber das Verhältnis des Staats zum Bürger (z. B. Baugenehmigung; beachte aber: Auch der Staat kann privatrechtlich handeln, z. B. beim Einkauf von Sachmitteln, der Anmietung von Räumen, er hat handelt dann wie ein Bürger und nicht in seiner Sonderrolle als Staat).

Abgrenzung

Die Abgrenzung zwischen Privat- und öffentlichem Recht ist streitig. Hierzu gibt es folgende Theorien:

- Nach der **Interessentheorie** betrifft öffentliches Recht das öffentliche Interesse, Privatrecht das

Privatinteresse.

- Nach der **Subordinationstheorie** ist eine öffentlich-rechtliche Tätigkeit gegeben, wenn zwischen dem Hoheitsträger und dem Bürger ein Über-/Unterordnungsverhältnis besteht.
- Nach der **Subjektstheorie** sind öffentliches Recht die Rechtsätze, die (nur) Träger der hoheitlichen Gewalt berechtigen oder verpflichten. Das öffentliche Recht ist also derjenige Teil der Rechtsordnung, der das Verhältnis zwischen Trägern der öffentlichen Gewalt und einzelnen Privatrechtssubjekten regelt. Öffentliches Recht umfasst danach sämtliche Rechtsmaterien, die die Organisation und Funktion des Staats betreffen (z. B. Strafzettel für eine Ordnungswidrigkeit, Dienstverhältnis bei Beamten, Polizeieinsätze).
- Nach der herrschenden **modifizierten Subjektstheorie und Subordinationstheorie** ist öffentliches Recht immer anzunehmen, wenn die betroffene Gesetzesnorm ausschließlich einen Träger hoheitlicher Gewalt berechtigt oder verpflichtet. Ansonsten liegt Privatrecht vor.

Begriff

Das **Familienrecht** regelt die Rechtsbeziehungen der durch Ehe, Lebenspartnerschaft, nichteheliche Lebensgemeinschaft und/oder Familien verbundenen Personen. Dazu zählen beispielsweise das Unterhaltsrecht, das Recht der ehelichen Güterstände, der Ehescheidung sowie der elterlichen Sorge. Es regelt also die Beziehungen rechtlich gleichgestellter Rechtssubjekte untereinander, nämlich zwischen Bürgern, und ist daher dem Privatrecht zuzuordnen. Das Familienrecht verleiht dem Staat allerdings zum Teil Sonderbefugnisse, um in diese

Rechtsbeziehungen einzugreifen oder sie gar einzuschränken.

Das Familienrecht unterteilt sich wiederum in Verfahrensrecht und materielles Recht. Während das **Verfahrensrecht** regelt, wie Rechte **formal** geltend gemacht werden können, also das „Verfahren“ (z. B. Klage, Scheidungsverfahren), bezeichnet das **materielle Recht** die Normen, die den Inhalt der Rechte ausgestalten (z. B. Grundlage des Zahlungsanspruchs, Voraussetzungen der Scheidung).

1.2 Verfahrensrecht

FamFG

Die wesentlichen Regelungen zum Verfahrensrecht zur Durchsetzung des materiellen Familienrechts finden sich in dem am 01.09.2009 in Kraft getretenen **FamFG**, dem **Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**. Das FamFG regelt nunmehr also das familiengerichtliche Verfahren in einer einheitlichen Verfahrensordnung. Aus dem Namen des Gesetzes ergibt sich allerdings bereits, dass es nicht nur Familiensachen regelt, sondern auch andere Verfahren der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, die keinen familienrechtlichen Bezug haben (z. B. Verfahren in Registersachen, unternehmensrechtliche Verfahren in Buch 5 oder Verfahren in Freiheitsentziehungssachen in Buch 7). Das FamFG unterteilt sich in insgesamt neun Bücher mit unterschiedlichen Regelungsbereichen. Für die Verfahren in Familiensachen kommt den ersten beiden Büchern besondere Bedeutung zu ([Abb. 1](#)).



Abb. 1: Aufbau des Familienverfahrensrechts

- **Buch 1** (§§ 1-110 FamFG) regelt den **Allgemeinen Teil** (ausführlich [Prütting/Helms 2013](#)). Hier definiert der Gesetzgeber unter anderem, wer Beteiligter ist (vgl. § 7

FamFG), stellt klar, wann eine förmliche Beweisaufnahme nach den Regeln der Zivilprozessordnung stattzufinden hat (vgl. § 30 FamFG), führt eine generelle Befristung der Beschwerde ein (vgl. § 63 FamFG) und ersetzt die bisherige weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht durch eine zulassungsabhängige Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof (vgl. § 70 FamFG). Bei Missachtung einer gerichtlichen Umgangsentscheidung bestehen Sanktionsmöglichkeiten im Wege der Festsetzung von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft (vgl. § 89 FamFG).

- **Buch 2** (§§ 111-270 FamFG) regelt das **Verfahren in Familiensachen**, insbesondere die Grundlagen für das gerichtliche Verfahren in Scheidungssachen, Kindschaftssachen, Abstammungssachen, Adoptionssachen, Wohnungszuweisungs- und Hausratssachen, Gewaltschutzsachen, Versorgungsausgleichssachen, Unterhaltssachen, Güterrechtssachen und sonstigen Familiensachen ([Prütting/Helms 2013](#)). Hervorzuheben sind in diesem Teil die mit dem FamFG neu eingeführten Gebote, wie z. B. das Gebot vorrangiger und beschleunigter Bearbeitung von Sorge- und Umgangsverfahren (vgl. § 155 FamFG) oder die Präzisierung der Voraussetzungen für die Bestellung eines Interessenvertreters des Kindes in Kindschaftssachen (sog. Verfahrensbeistand; vgl. § 158 FamFG).

Zuständigkeit des Familiengerichts

Mit dem Inkrafttreten der Reform des Rechts der Freiwilligen Gerichtsbarkeit im FamFG zum 01.09.2009 wurden die Zuständigkeiten des Familiengerichts erweitert (sog. **großes Familiengericht**). Der für die Zuständigkeit der Familiengerichte entscheidende Begriff der

„**Familien**sache“ wurde um die zuvor von den Vormundschaftsgerichten zu bearbeitenden Rechtsstreitigkeiten und Gewaltschutzsachen erweitert. Durch den Bereich „**sonstige Familien**sachen“ wurden u. a. auch vermögensrechtliche Ansprüche der Eheleute, die sonst vor den Zivilgerichten zu verhandeln waren, gemäß § 111 FamFG den Familiengerichten zugewiesen ([Horndasch/Viefhues 2014](#)). Damit wurde eine einheitliche Verfahrensordnung in Kraft gesetzt.

Der Begriff der Familiensachen ist in § 111 FamFG definiert. Dies sind:

Familiensachen

1. Ehesachen: Gesetzliche Definition in § 121 FamFG
2. Kindschaftssachen: Gesetzliche Definition in § 151 FamFG
3. Abstammungssachen: Gesetzliche Definition in § 169 FamFG
4. Adoptionssachen: Gesetzliche Definition in § 186 FamFG
5. Ehemwohnungs- und Haushaltssachen: Gesetzliche Definition in § 200 FamFG
6. Gewaltschutzsachen: Gesetzliche Definition in § 210 FamFG (Die Vorschrift bestimmt den Begriff der Gewaltschutzsachen durch Bezugnahme auf die §§ 1 f. GewSchG.)
7. Versorgungsausgleichssachen: Gesetzliche Definition in § 217 FamFG
8. Unterhaltssachen: Gesetzliche Definition in § 231 FamFG
9. Güterrechtssachen: Gesetzliche Definition in § 261 FamFG
10. Sonstige Familiensachen: Gesetzliche Definition in § 266 FamFG

11. Lebenspartnerschaftssachen: Gesetzliche Definition in § 269 FamFG

Sonstige Familiensachen

Die Zuständigkeit für „**sonstige Familiensachen**“ (§ 111 Nr. 10 FamFG) bedarf der näheren Bestimmung. Sie findet sich in § 266 FamFG. „Sonstige Familiensachen“ sind danach Verfahren, die folgende Bereiche betreffen:

1. Ansprüche zwischen miteinander verlobten oder ehemals **verlobten Personen** im Zusammenhang mit der Beendigung des Verlöbnisses sowie in den Fällen der §§ 1298 und 1299 BGB zwischen einer solchen und einer dritten Person ([Horndasch/Viefhues 2014](#)). In allen Fällen ist Voraussetzung, dass ein Zusammenhang mit der Beendigung des Verlöbnisses besteht. Dritte Personen sind danach nur beteiligt, sofern Ansprüche aus den §§ 1298, 1299 BGB geltend gemacht werden, z. B. Verfahren auf Rückgabe von Geschenken oder sonstigen Zuwendungen.
2. Aus der **Ehe** herrührende Ansprüche, wie z. B. die aus § 1353 BGB herzuleitenden Ansprüche, etwa auf Mitwirkung bei der gemeinsamen steuerlichen Veranlagung, Ansprüche, die das absolute Recht zur ehelichen Lebensgemeinschaft verwirklichen, wie etwa Abwehr- und Unterlassungsansprüche gegen Störungen des räumlich-gegenständlichen Bereichs der Ehe gegenüber dem anderen Ehegatten oder einem Dritten (sog. Ehestörungsklagen) oder diesbezügliche Schadensersatzansprüche.
3. Ansprüche zwischen miteinander verheirateten oder ehemals miteinander verheirateten Personen oder zwischen einer solchen und einem Elternteil. Voraussetzung ist ein Zusammenhang mit **Trennung, Scheidung oder Aufhebung der Ehe**, z. B. auch die

vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Ehegatten außerhalb des Güterrechts, wie auch die Auseinandersetzung zwischen einem Ehegatten und dessen Eltern oder den Eltern des anderen Ehegatten aus Anlass der Trennung, Scheidung oder Aufhebung der Ehe, z. B. die Rückabwicklung von Zuwendungen der Schwiegereltern.

4. Aus dem **Eltern-Kind-Verhältnis** herrührende Ansprüche - ergänzend zur Zuständigkeit in Kindschaftssachen. Hierunter fallen z. B. Streitigkeiten wegen der Verwaltung des Kindesvermögens, auch soweit es sich um Schadensersatzansprüche handelt. Der Anspruch muss allerdings im Eltern-Kind-Verhältnis selbst seine Grundlage haben, ein bloßer Zusammenhang hierzu genügt nicht.
5. Aus dem **Umgangsrecht** herrührende Ansprüche wie etwa Schadensersatzanspruch wegen Nichteinhaltens der Umgangsregelung, jedoch nicht das Verfahren wegen des Umgangsrechts selbst.

Zuständigkeitsvorbehalt

Für alle fünf genannten Bereiche gilt jedoch, dass es sich nur um „sonstige Familiensachen“ handelt, sofern nicht die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gegeben ist oder das Verfahren eines der in § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a bis k der Zivilprozessordnung (ZPO) genannten Sachgebiete (siehe dort), das Wohnungseigentumsrecht oder das Erbrecht betrifft und sofern es sich nicht bereits nach anderen Vorschriften ohnehin um eine Familiensache handelt.

Schließlich fallen unter „sonstige Familiensachen“ auch Verfahren über einen Antrag nach § 1357 Abs. 2 Satz 1 BGB, mit dem ein Ehegatte die Berechtigung des anderen Ehegatten, Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs mit

Wirkung für ihn zu besorgen, beschränken oder ausschließen möchte.

1.3 Materielles Recht

Das Familiengericht wendet zur Entscheidungsfindung – unter Beachtung der angesprochenen Verfahrensregelungen des FamFG – das materielle Familienrecht an.

BGB

Die wesentlichen Inhalte des materiellen Familienrechts sind im **4. Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches** geregelt. Es enthält u. a. Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Ehe und Familie mit den Schwerpunkten Eheschließung, Scheidung und Unterhalt, und auch über die Rechtsbeziehung der Eltern zu den Kindern, also insbesondere das Sorgerecht und das Vaterschaftsrecht ([Abb. 2](#)).

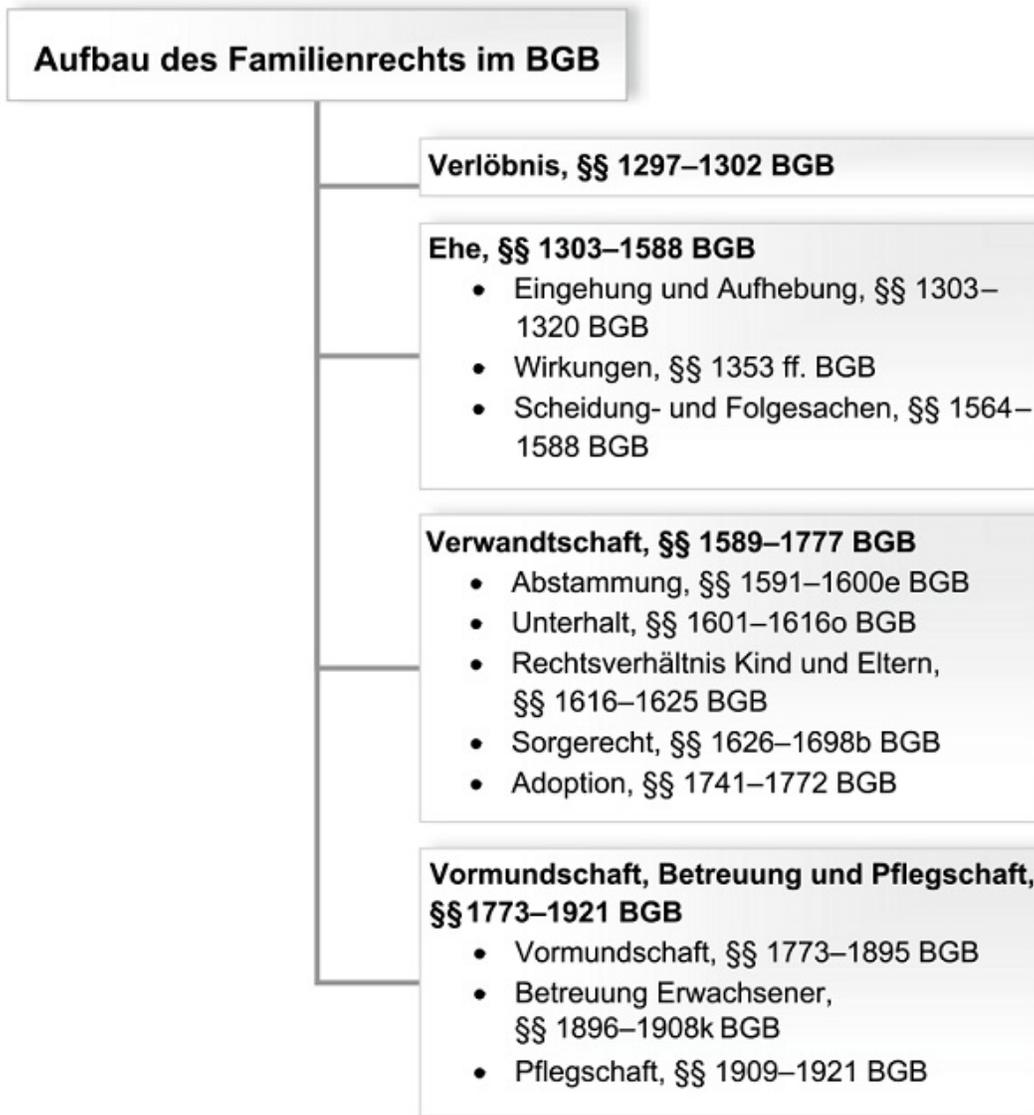


Abb. 2: Aufbau des Familienrechts im BGB

2 Paarbeziehungen

2.1 Verlöbnis, § 1297 BGB

Das Familienrecht regelt in den §§ 1297 bis 1302 BGB zunächst, als eine wichtige Institution, das Verlöbnis (u. a. Eingehung, Wirkungen) als Vorstufe der Ehe bzw. Lebenspartnerschaft ([Prütting et al. 2017](#)).

2.1.1 Begriff und Rechtsnatur

Definition

Das **Verlöbnis** ist ein gegenseitiges formfreies Versprechen, künftig miteinander die Ehe einzugehen ([Gernhuber/Coester-Waltjen 2010](#)). Es begründet ein erhöhtes Einstehenmüssen und zwar auch im Sinne einer Garantenstellung gemäß § 13 StGB mit einer daraus resultierenden strafbewehrten Verpflichtung zum aktiven Handeln zum Schutz des Partners, weil ein familienrechtliches Gemeinschaftsverhältnis begründet wird ([Dethloff 2015](#), Anmerkung: vgl. auch § 1 Abs. 4 LPartG).

Vertrag

Die Rechtsnatur des Verlöbnisses ist umstritten (hierzu [Dethloff 2015](#)). Das Eheversprechen und das dadurch begründete Rechtsverhältnis sind nach herrschender Vertragstheorie ein Vertrag, auf den die allg. Vorschriften der §§ 104 ff., 145 ff. BGB Anwendung finden, jedoch mit Ausnahme der §§ 164 ff. BGB, sodass Stellvertretung ausgeschlossen ist ([Gernhuber/Coester-Waltjen 2010](#)).

Folgt man der Einordnung als Vertrag, so gelten die Vorschriften über das Wirksamwerden von Rechtsgeschäften. Die Verlobten müssen, damit ein Verlöbnis als wirksam zustande gekommen gilt, zwei übereinstimmende Willenserklärungen abgegeben haben, die dem jeweils anderen zugegangen sein müssen. Inhalt der Erklärungen muss das ernsthafte gegenseitige Versprechen sein, einander zu heiraten. Eine **Form** ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, sodass diese Willenserklärungen auch konkludent, also durch schlüssiges Verhalten, abgegeben werden können. Es kann daher unter Umständen sogar schon ausreichen, die Eheringe zu kaufen, wenn dem ein entsprechender übereinstimmender Erklärungswert zukommt.

Aufgrund der Anwendbarkeit der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre ist aber weitere Voraussetzung für den Abschluss eines Verlöbnisses auch die **Geschäftsfähigkeit** der Beteiligten zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verlobung. Bei Geschäftsunfähigkeit eines der Beteiligten liegt daher kein wirksames Verlöbnis vor. Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit gelten die §§ 106 ff. BGB. Eine minderjährige Person bedarf demnach für eine wirksame Verlobung der vorherigen Einwilligung oder nachträglichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter (§§ 107, 108 Abs. 1 BGB).

Unwirksamkeit

Das Verlöbnis eines **Verheirateten** ist sittenwidrig (§ 138 Abs. 1 BGB) und zwar unabhängig von der Kenntnis eines oder beider Beteiligten.

Rückforderung

Ist ein Verlöbnis wegen eines in der Person eines Verlobten liegenden Grundes, etwa weil er verheiratet oder schon verlobt ist, nichtig, kann der gutgläubige andere Verlobte